

Z I 49

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Dr. MOLT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

RAe. Dr. Molt & Koll. • Waldhofstraße 8 • 35578 Wetzlar

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

Amtsgericht Frankfurt

**Eingang:
03. Juli 2019**

Dr. jur. HEINRICH MOLT

STEFAN MÜLLER

HANS WEBER
Fachanwalt für Familienrecht

Waldhofstr. 8
35578 Wetzlar

Wetzlar, 02.07.2019

Klage

in Sachen

Hanna Steinmaler, Limburger Straße 7, 35578 Wetzlar

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Molt und Kollegen, Waldhofstraße 8, 35578 Wetzlar

g e g e n

Simone Mungasch, Dornholzweg 60, 60431 Frankfurt a.M.

- Beklagte -

Streitwert: 1.044,20 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.044,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.01.2019 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir bereits jetzt, die Beklagte durch Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit einem Verbrauchsgüterkauf geltend.

Die Klägerin ist Tierliebhaberin und Halterin eines kastrierten Katers – namens Hugo. Ende März 2018 war sie auf der Suche nach einem Spielgefährten für Hugo. Im Internet ist sie dann bei der Suche nach einem Züchter auf die Homepage der Beklagten gestoßen. Entsprechend den Angaben auf dieser Homepage züchtet die Beklagte mit ihren 6 Zuchtweibchen und 2 Deckkatern seit knapp 4 Jahren sibirische Katzen unter dem Zuchtnamen „von Mungasch“.

Die Klägerin hat sodann mit der Beklagten Kontakt aufgenommen. Die Beklagte hat ihr gesagt, dass am 12.03.2018 der O-Wurf zur Welt gekommen sei. Die Klägerin hat die Beklagte gefragt, was der Buchstabe vor dem Wurf zu sagen habe. Diese hat ihr daraufhin erläutert, dass der Buchstabe vor dem Wort „Wurf“ anzeige, der wievielte Wurf es innerhalb der Zucht sei, wobei unerheblich sei, welche der zur Zucht gehörende Katze den Wurf zur Welt gebrachte habe. Sie hat das dann an einem Beispiel erläutert, in dem sie ausgeführt hat, dass der A-Wurf der erste Wurf einer Zucht, der B-Wurf der zweite Wurf einer Zucht, der C-Wurf der dritte Wurf einer Zucht und so weiter sei.

Die Parteien haben dann vereinbart, dass die Klägerin bei der Beklagten vorbeikommt, um sich den Wurf einmal anzuschauen.

Am 09.04.2018 hat die Klägerin dann die Beklagte besucht.

Von den 3 Katzenkindern des O-Wurfs war eines der Weibchen – namens Olanga – noch nicht verkauft. Die Klägerin hat Olanga sogleich in ihr Herz geschlossen und entschieden, dass sie diese Katze kaufen werde.

Daraufhin hat die Beklagte ein Vertragsformular geholt und dabei gesagt, dass der hiesige Vertragstext, den sie nun erstmals verwende, von einem anderen Züchter stamme, der ihn aber schon seit Jahren für jeden seiner Kaufverträge nutze. Die Beklagte ist das Formular mit der Klägerin durchgegangen, hat es sodann ausgefüllt und beide Parteien haben schließlich unterschrieben.

Beweis: Kaufvertrag (Anlage K1)

Die Klägerin hat die Katze aber nicht sogleich mitgenommen, da diese noch zu jung war und noch nicht von dem Muttertier getrennt werden durfte.

In Vorfreude, Olanga bald bei sich aufnehmen zu können, kaufte die Klägerin einen neuen Kratzbaum mit ausreichenden Liegeflächen für zwei Katzen. Die Klägerin entschied sich für den Kratzbaum der Marke „Haustier plus“, Modell „happy cat“, Farbe blau, dessen Säulen mit Sisal (= Fasern der Blätter einer Agave (Pflanze)) umwickelt und dessen Liegeflächen mit blauem

Teppich bezogen waren. Da es sich um einen sehr robusten und strapazierfähigen Kratzbaum gehandelt hat, musste sie hierfür 550,00 € aufbringen.

Beweis: Quittung des Tierbedarfsladen „Mein pet ist nett“ vom 05.06.2018 (Anlage K2)

Die Übergabe von Olanga hat dann am 06.06.2018 stattgefunden.

Olanga hat sich sehr gut bei der Klägerin eingelebt und sich schnell mit Hugo angefreundet. Olanga war sogleich aktiv, den Menschen zugewandt und spielte unheimlich gerne mit ihrer Maus aus Sisal der Marke „Haustier plus“, Modell „Sisal-Maus 8cm“. Diese Maus hatte die Klägerin vor dem Einzug von Olanga für 15,30 € gekauft:

Beweis: Quittung des Tierbedarfsladen „Mein pet ist nett“ vom 05.06.2018 (Anlage K2)

Am 04.07.2018 hat die Klägerin bemerkt, dass Olanga etwas ruhiger als zuvor war und sich oftmals am Kopf kratzte. Die Klägerin hat sich den Kopf des Tieres dann genauer angeschaut und es haben sich dabei mehrere gut abgegrenzte, runde, schuppige Flecken auf der Haut präsentiert.

Die Klägerin ist dann an dem nächsten Tag zum Tierarzt gegangen. Dieser hat Olanga untersucht und den Verdacht einer Pilzkrankung geäußert und daraufhin Haare und Hautschuppen von den betroffenen Stellen entnommen und eine Pilzkultur angelegt.

Für diese Untersuchung inklusive Anlegen und Auswertung der Pilzkultur sind der Klägerin Kosten in Höhe von 54,70 € entstanden.

Beweis: Tierarztrechnung vom 05.07.2018 (Anlage K3)

In den Folgetagen hat sich dann der Verdacht des Tierarztes bestätigt. Er hat die Hautpilzkrankung *Microsporum canis* festgestellt.

Beweis: Zeuge Dr. Helmut-Achim Lang, Wetzlarer Straße 3, 35586 Wetzlar

Der Tierarzt hat der Klägerin mitgeteilt, dass neben einer medikamentösen Behandlung von Olanga auch die entsprechende Behandlung von Hugo erforderlich sei; außerdem solle sie zur Beseitigung der Pilzsporen bislang verwendete Käbme, Bürsten, textile Liegeplätze, Körbe, Kratzbäume und Spielzeug entsorgen. Zudem solle sie den Boden der Räumlichkeiten, in welchen sich die Katzen aufhalten, gründlich mit einem Dampfreiniger und die Oberflächen der Möbel mit einer speziellen Desinfektionslösung reinigen.

Für die Medikamente für Olanga und Hugo hat die Klägerin jeweils 180,00 € – also insgesamt 360,00 € – bezahlt.

Beweis: Tierarztrechnung vom 07.07.2018 (Anlage K4)

Die Klägerin ist den Anweisungen des Tierarztes auch im Übrigen gefolgt und hat den gerade erst neu erworbenen teuren Kratzbaum, den die Katzen bislang nur wenig genutzt hatten, und

auch die Sisal-Maus, mit der Olanga unheimlich gerne gespielt hat und die bereits abgenutzt aussah, entsorgt.

Für die Reinigung der Räumlichkeiten, die ohne die Pilzerkrankung von Olanga nicht angefallen wäre, brauchte die Klägerin insgesamt 5 Stunden. In Anlehnung daran, dass die Putzfrau einer Bekannten der Klägerin pro Stunde 10,00 € zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19 % (also insgesamt 11,90 €) verlangt, begehrt die Klägerin von der Beklagten insoweit eine Zahlung in Höhe von 50,00 € zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19 % - also insgesamt 59,50 €.

Der Klägerin ist es letztlich gelungen, den Pilz zu eliminieren. Beide Katzen sind frei von irgendwelchen Hautproblemen und erfreuen sich bester Gesundheit.

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin dann am 30.11.2018 einen neuen Kratzbaum der Marke „Haustier plus“, Modell „happy cat“, Farbe blau für 550,00 € und eine neue Sisal-Maus der Marke „Haustier plus“, Modell „Sisal-Maus 8cm“ für 15,30 € gekauft.

Beweis: Quittung des Tierbedarfsladen „Mein pet ist nett“ vom 30.11.2018 (Anlage K5)

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 03.12.2018 vorgerichtlich kontaktiert und sie zur Zahlung von insgesamt 1.044,20 € bis zum 06.01.2019 aufgefordert. Der Betrag i.H.v. 1.044,20 € umfasst die Kosten für die Ermittlung der Krankheit, die Kosten des Kratzbaums, die Kosten der Medikamente für beide Katzen, den Ersatz für die Reinigungsarbeiten der Klägerin sowie einen Betrag von 20,00 € für eine allgemeine Unkostenpauschale.

Beweis: Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 03.12.2018 (Anlage K6)

Die Beklagte zahlte nicht, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Molt

Rechtsanwalt Dr. Molt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen K2 bis K5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageschrift beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 23.07.2019 gemäß §§ 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist dem Klägervertreter und der Beklagten – dieser zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift – am 26.07.2019 zugestellt worden.



Kaufvertrag über eine Katze

aus der Katzenzucht „von Mungasch“

Verkäufer: Simone Mungasch

Käufer: Hanna Steinmaler

Verkäufer und Käufer treffen folgende Vereinbarung:

§ 1 Kaufgegenstand

Der Käufer erwirbt die am 12.03.2018 geborene Katze Olanga

Geschlecht: (**X**) weiblich () männlich

Rasse: Sibirer

Farbe: black smoke

Der Käufer erhält zu dem Tier auch den zugehörigen Impfpass und den Stammbaum, den der Katzenzuchtverein, in welchem der Verkäufer Mitglied ist und in dessen Zuchtbuch das Tier geführt wird, ausgestellt hat. Die Katze wird als Liebhabertier erworben. Dem Käufer wird die Zucht mit dem Tier untersagt.

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 800,00 €.

§ 3 Gewährleistung

Im Falle eines Mangels besteht für den Käufer nur die Möglichkeit zum Rücktritt. Minderung und Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst dabei alle Mängel unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens.

09.04.2018, S. Mungasch

Verkäufer

09.04.2018, Hanna Steinmaler

Käufer

Hanna Steinmaler
Limburger Straße 7
35578 Wetzlar

An:

Simone Mungasch
Dornholzweg 60
60431 Frankfurt

03.12.2018

Liebe Frau Mungasch,

ich muss Ihnen leider mitteilen, dass Olanga an einem Pilz erkrankt war. Jetzt ist zwar alles wieder o.k., aber ich musste auch Hugo mitbehandeln und alles putzen und den Kratzbaum etc. wegwerfen und neu kaufen. Ich gehe davon aus, dass sie den Pilz schon bei Ihnen hatte und möchte daher von Ihnen eine Entschädigung in Höhe von 1.044,20 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten für die Ermittlung der Krankheit	54,70 €
Kratzbaum	550,00 €
Medikamente für Olanga	180,00 €
Medikamente für Hugo	180,00 €
Ersatz für meine Reinigungsarbeiten (5 Stunden zu je 10,00 € zzgl. 19 % USt.)	59,50 €
Unkostenpauschale	20,00 €
	<u>1.044,20 €</u>

Ich fordere Sie auf, die Zahlung bis zum **06.01.2019** zu erbringen.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, werde ich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Viele Grüße

Hanna Steinmaler

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 29 C 280/19 (81)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - durch Zustellung - am
an Beklagte: 15.08.2019
an Klägervertreter: 16.08.2019

Nolte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)

12.08.2019, 14:15 Uhr



Versäumnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Hanna Steinmaler, Limburger Straße 7, 35578 Wetzlar

- Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Molt und Kollegen, Waldhofstraße 8, 35578 Wetzlar

gegen

Simone Mungasch, Dornholzweg 60, 60431 Frankfurt a.M.

- Beklagte-

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch
die Richterin am Amtsgericht Schöninger
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 12.08.2019

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.044,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.01.2019 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß wiedergegeben ist.

Schöninger

Schöninger

Richterin am Amtsgericht

Holger Stamm-Müller
Rechtsanwalt und Notar

◆ RA Stamm-Müller, Rosengartenstraße 67, 60313 Frankfurt
◆ Tel: 069/ 98 76 23 ◆ Fax: 069/ 98 76 00

RA Stamm-Müller • Rosengartenstraße 67 • 60313 Frankfurt

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.



Frankfurt, den 29.08.2019

In Sachen

29 C 280/19 (81)

Hanna Steinmaler, Limburger Straße 7, 35578 Wetzlar

- Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Molt und Kollegen, Waldhofstraße 8, 35578 Wetzlar

gegen

Simone Mungasch, Dornholzweg 60, 60431 Frankfurt a.M.

- Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: RA Stamm-Müller, Rosengartenstraße 67, 60313 Frankfurt

bestelle ich mich – anwaltliche Vollmacht versichernd – für die Beklagte und lege namens und im Auftrag der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 12.08.2019 **Einspruch** ein und beantrage:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12.08.2019, Az. 29 C 280/19 (81) wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Die Klägerin hat kein Recht, von der Beklagten Zahlung im Zusammenhang mit einer Krankheit von Olanga zu verlangen.

Soweit die Klägerin vorliegend den Eindruck erwecken möchte, dass die Beklagte Unternehmerin sei, wird dem bereits entgegengetreten. Sie ist lediglich Hobbyzüchterin. Sie

züchtet Katzen nur in ihrer Freizeit und verfolgt mit deren Verkauf keinesfalls ein Gewinnstreben. Der Kaufpreis müsste um einiges höher sein, um aus der Zucht ein lukratives Geschäft zu machen. Außerdem handelt es sich bei einer Katze nicht um ein „Verbrauchsgut“.

Zudem wird bestritten, dass Olanga den Pilz bereits am Tag der Übergabe gehabt oder in sich getragen haben soll. Die Erkrankung der Katze kann und ist wahrscheinlich vielmehr erst in der Obhut der Klägerin entstanden. Es gibt viele Möglichkeiten, wie und wann sich Olanga mit den Pilzsporen infiziert haben könnte. Wie die Klägerin darauf kommt, dass dies noch in der Zeit bei der Beklagten erfolgt ist, bleibt ihr Geheimnis.

Außerdem kann der Klägerin bereits deshalb kein Anspruch zustehen, da sie die Beklagte nicht informiert und ihr die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben hat. Die Klägerin ist vielmehr sogleich zum Tierarzt gegangen.

Olanga litt zu dieser Zeit aber lediglich an einem Pilz. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine Erkrankung, die als Notfallmaßnahme einen sofortigen Tierarztbesuch erforderlich gemacht hätte.

Die Klägerin kann von der Beklagten aber ohnehin keine Zahlung verlangen, da die Parteien vertraglich bezogen auf Schadensersatzansprüche einen Gewährleistungsausschluss vereinbart hatten.

Letztlich wird angemerkt, dass die Beklagte sowohl im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch bei der Übergabe davon ausgegangen ist, dass Olanga komplett gesund ist. Wenige Tage vor Übergabe hat sich das Tier zwar zweimal am Kopf gekratzt, aber wenn die Beklagte jedes Mal zum Tierarzt rennen würde, wenn sich eine Katze am Kopf kratzt, wäre sie Dauergast beim Tierarzt. Dass sich ein Tier mal am Kopf kratzt, ist kein Umstand, dem man große Bedeutung beimessen muss.

Zudem ist zu beachten, dass die Beklagte ihre Katzenkinder vor der Abgabe immer noch einmal einer Sichtkontrolle unterzieht. Sie schaut insbesondere nach Wunden, die sich die Kleinen insbesondere beim Spielen zugezogen haben könnten.

So hat sie auch Olanga wenige Stunden, bevor die Übergabe erfolgt ist, abgesucht. Dabei hat sie weder eine Wunde noch irgendeine Hauterkrankung sehen können.

Stamm-Müller
RA Stamm-Müller

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 29.08.2019 dem Klägervertreter am 10.09.2019 mit Stellungnahmefrist binnen vier Wochen zugestellt worden ist.

Dr. MOLT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

RAe. Dr. Molt & Koll. • Waldhofstraße 8 • 35578 Wetzlar

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.



Dr. jur. HEINRICH MOLT

STEFAN MÜLLER

HANS WEBER
Fachanwalt für Familienrecht

Waldhofstr. 8
35578 Wetzlar

Wetzlar, 07.10.2019

Klageerweiterung

in Sachen

29 C 280/19 (81)

Hanna Steinmaler, Limburger Straße 7, 35578 Wetzlar

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Molt und Kollegen, Waldhofstraße 8, 35578 Wetzlar

gegen

Simone Mungasch, Dornholzweg 60, 60431 Frankfurt a.M.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RA Stamm-Müller, Rosengartenstraße 67, 60313 Frankfurt

wird mit Blick auf das Versäumnisurteil nunmehr beantragt,

das Versäumnisurteil vom 12.08.2019 aufrechtzuerhalten.

Zudem wird die Klage erweitert.

Die Klägerin beantragt zudem, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 15,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

In der Klageschrift war bereits ausgeführt, dass die Klägerin auch die Sisal-Maus, mit welcher Olanga gerne gespielt hat, entsorgen musste und dass sie dann eine entsprechende neue Sisal-Maus gekauft hat.

Die Kosten für die neue Maus macht die Klägerin hiermit zusätzlich geltend.

Ferner können die Ausführungen in der Einspruchsschrift nicht gänzlich unkommentiert bleiben. Die Beklagte kann nicht ernsthaft davon ausgehen, dass die Klägerin sie vor der Behandlung von Olanga hätte kontaktieren müssen. Wofür hätte dies gut sein sollen?

Die Beklagte hat dadurch, dass die Klägerin die medizinische Behandlung von Olanga selbst auf Anweisung des Tierarztes durchgeführt hat, Aufwendungen erspart. Da ist es nur folgerichtig, dass die Beklagte insoweit einstandspflichtig ist, egal ob sich die Klägerin vorher bei der Beklagten gemeldet hat oder nicht.

Dass die Beklagte ihre Katzenkinder üblicherweise vor der Abgabe einer Sichtkontrolle unterzieht und dies auch bei Olanga gemacht haben möchte, wird mit Nichtwissen bestritten. Gleiches gilt, soweit die Beklagte behauptet hat, bei der Übergabe nichts von einer Pilzerkrankung von Olanga gewusst zu haben.

Molt

Rechtsanwalt Dr. Molt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Das Gericht hat mit Verfügung vom 11.10.2019 Güetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 16.12.2019 bestimmt. Die Terminverfügung ist den Parteivertretern – dem Beklagtenvertreter zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 07.10.2019 – am 16.10.2019 zugestellt worden.

Holger Stamm-Müller **Rechtsanwalt und Notar**

◆ RA Stamm-Müller, Rosengartenstraße 67, 60313 Frankfurt
◆ Tel: 069/ 98 76 23 ◆ Fax: 069/ 98 76 00

RA Stamm-Müller • Rosengartenstraße 67 • 60313 Frankfurt

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.



Frankfurt, den 05.11.2019

In Sachen

29 C 280/19 (81)

Hanna Steinmaler

gegen

Simone Mungasch

wird hinsichtlich der Klageerweiterung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wie in dem Schriftsatz vom 29.08.2019 ausgeführt, steht der Klägerin gegen die Beklagte ohnehin kein Anspruch zu.

Aber selbst wenn ihr ein Schadensersatzanspruch zustehen sollte, könnte sie bezogen auf die Sisal-Maus nichts verlangen. Die Klägerin hat in der Klageschrift selbst angegeben, dass Olanga gerne mit der Sisal-Maus gespielt hat und diese schon abgenutzt war. Daher ist davon auszugehen, dass sie im Zeitpunkt der notwendig gewordenen Entsorgung nicht mehr im neusten Zustand gewesen sein kann, zumal eine solche Sisal-Maus ohnehin durchschnittlich nach 5 Monaten entsorgt werden kann, weil sie dann durch das Spielen abgenutzt ist.

Stamm-Müller

RA Stamm-Müller

Amtsgericht Frankfurt am Main
29 C 280/19 (81)

Frankfurt, 16.12.2019

ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG

des Amtsgerichts Frankfurt am Main

gegenwärtig

Richterin am Amtsgericht Schöninger

Auf die Hinzuziehung einer/eines Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 163 Abs. 1 ZPO verzichtet.

In dem Rechtsstreit

Hanna Steinmaler

gegen

Simone Mungasch

erschien(en) bei Aufruf der Sache:

die Klägerin in Person in Begleitung von Rechtsanwalt Dr. Molt,
die Beklagte in Person in Begleitung von Rechtsanwalt Stamm-Müller.

Es wurde sodann in die Güteverhandlung eingetreten und der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert.

Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nicht in Betracht kommt.

Der Klägervertreter nahm Bezug auf seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 07.10.2019.
Der Beklagtenvertreter nahm Bezug auf seine Anträge aus den Schriftsätzen vom 29.08.2019 und 05.11.2019.

Die Klägerin – informatorisch gehört – erklärte:

Ich habe Olanga gleich beim ersten Besuch bei der Beklagten in mein Herz geschlossen. Sie war genau die Katze, die ich haben wollte.

Wenn die Beklagte der Ansicht ist, ich habe nur deshalb keine Rechte, weil ich sie nicht vorher kontaktiert habe, finde ich das ungerecht. Es ist ja mittlerweile mein Tier und wenn es krank ist, dann will ich mich auch um das Tier kümmern. Man kann doch Lebewesen nicht einfach hin- und hergeben. Sie brauchen doch auch ihre gewohnte Umgebung.

Die Beklagte – informatorisch gehört – erklärte:

Ich muss jetzt auch mal was sagen.

Ich bin hier die Verkäuferin und habe daher auch Rechte. So wie mir das mein Anwalt erklärt

hat, verfolgt das Gesetz mit den kaufrechtlichen Gewährleistungsrechten das Ziel der Vertragserhaltung und seiner korrekten Abwicklung. Der Verkäufer muss also doch erst einmal eine zweite Chance bekommen und dem Käufer ist das auch zuzumuten, diese zweite Chance dem Verkäufer zunächst einzuräumen. Auch wenn es hier um ein Tier geht, kann nichts anderes gelten.

Außerdem habe ich ja auch viel Erfahrung mit Katzen und ich hätte mich natürlich gut um die Genesung von Olanga gekümmert. Das ist doch selbstverständlich.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf;

Montag, den 06.01.2020, 14 Uhr, Raum 123, Gebäude A.

Schöninger
Schöninger
Richterin am Amtsgericht

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Band wird bescheinigt.
Schäfer

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **06.01.2020**.
2. Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen.
3. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.
4. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
5. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist insoweit zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in Form von Hilfsgründen Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in Form von Hilfsgründen Stellung zu nehmen.
8. **Es ist – ggf. in einer Hilfsbegründung – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.**
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
Anmerkung für Bearbeiter der Klausur als Übungsklausur:
Es ist die aktuelle Rechtslage, d. h. die nach dem Stand des konkreten Bearbeitungszeitpunktes zugrunde zu legen.
10. Es ist davon auszugehen, dass die vom Gericht einzuhaltenden Formalien Ladungen, Zustellungen, Unterschriften etc. in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.
11. Frankfurt am Main verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Der Sitz der Beklagten befindet sich im Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main, des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des OLG Frankfurt am Main.

Kalender 2019

	Januar	Februar	März	April
Mo	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Do	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
	Mai	Juni	Juli	August
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
So	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
	September	Oktober	November	Dezember
Mo	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Di	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Mi	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Do	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Fr	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Sa	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
So	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29

Fest- und Feiertage 2019:

01.01.	Neujahr	09./10.06.	Pfingsten
19.04.	Karfreitag	20.06.	Fronleichnam
21./22.04	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Tag der Arbeit	25./26.12.	Weihnachten
30.05.	Christi Himmelfahrt		